

321.1

Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

§ 8. Gegenüber den §§ 2–7 dieser Verordnung bleiben vorbehalten:

lit. a unverändert;

b) die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften von Gesetzes wegen zur Untersuchung und Verfolgung von Übertretungen zuständig sind, namentlich

Fälle, in denen jemand neben einem Verbrechen oder Vergehen einer damit im Zusammenhang stehenden Übertretung beschuldigt wird (§ 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

Fälle, in denen für eine Übertretung Haft als einzige Strafe oder Haft und Busse angedroht ist,

Fälle, die das Statthalteramt der Staatsanwaltschaft überweist, weil es eine Haftstrafe für angemessen hält oder weil die Verhängung einer Massnahme oder einer Nebenstrafe in Frage kommt (§ 335 der Strafprozessordnung);

lit. c und d unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi